

GEBÜHRENSATZUNG und BENUTZUNGSORDNUNG für die Grillhütte an der Soleförderanlage Bad Rappenu und der Schutzhütte am Römersee

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenu am 24.11.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung für die Grillhütte an der Solebohrung und die Schutzhütte am Römersee ab 01.01.2023

Benutzungsordnung und Gebührensatzung

für die Grillhütte an der Soleförderanlage Bad Rappenu und der Schutzhütte am Römersee

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Rappenu unterhält die "Grillhütte an der Soleförderanlage" in Bad Rappenu und die „Schutzhütte am Römersee“ in Bad Rappenu-Zimmerhof. Die Grill-/Schutzhütte dienen der Förderung des Naherholungs- und des Freizeitwertes der Stadt.

§ 2 Anmeldung und Benutzung

1. Die Grill-/Schutzhütte werden insbesondere den Einwohnern aus Bad Rappenu und den Stadtteilen, den Vereinen, Kindergärten, Schulen und sonstigen Institutionen sowie Wander- und Jugendgruppen zur Verfügung gestellt.
2. Der Veranstalter hat bei der Gebäudeverwaltung der Stadt die beabsichtigte Benutzung der Grill-/Schutzhütte unter Benennung einer volljährigen verantwortlichen Person als Leiter der Veranstaltung rechtzeitig anzumelden. Die benannte Person muss permanent anwesend sein, eine Handynummer, unter der der bzw. die Verantwortliche während der Veranstaltung zu erreichen ist, ist anzugeben.
3. Die Grill-/Schutzhütte steht dem Veranstalter am Veranstaltungstag ab 10.00 Uhr zur Verfügung und hat am folgenden Tag bis 9.00 Uhr besenrein und sauber zu sein. Das Ende der Benutzungszeit wird von Sonntag bis Donnerstag auf 24.00 Uhr, Freitag und Samstag auf 1.00 Uhr festgelegt.
4. Für die Grillhütte an der Solebohrung werden dem Nutzer
 - 1 Schlüssel für Schranke und Stromkasten,
 - 1 Schlüssel für mobile Toilette (Mai - September),
 - 1 Standrohr und 1 Vierkantschlüssel für den Wasseranschluss übergeben.

Für die Schutzhütte am Römersee wird dem Nutzer

- 1 Schrankenschlüssel übergeben.

Diese sind am nächsten Werktag nach der Nutzung bis 10.00 Uhr wieder ordnungsgemäß und vollständig an die Gebäudeverwaltung zurückzugeben.

Übernachtungen sind jeweils auf dem gesamten Gelände verboten.

§ 3 Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr beträgt:

I. Grillhütte an der Solebohrung inklusive der Kosten für Wasser und Strom:

a) für Jugendgruppen von Vereinen und Institutionen	35,00 €
b) für Vereine und Institutionen	60,00 €
c) für Privatpersonen	85,00 €
d) für gewerbliche Nutzer	100,00 €

II. Schutzhütte am Römersee für alle Nutzer einheitlich 30,00 €

Gebührenbefreit sind offizielle Veranstaltungen der Stadt, Kindergärten und Schulen.

2. Die Gebühr ist vor der Veranstaltung/Nutzung an die Stadtkasse zu entrichten. Die Buchung kann bis zu einer Woche vor der Veranstaltung schriftlich kostenfrei storniert werden.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Grill-/Schutzhütte und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Die Grill-/Schutzhütte sowie der Außenbereich sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen. Mitgebrachte Gegenstände sind zu entfernen. Der Müll ist nach Abschluss der Veranstaltung mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Bei der Grillhütte Solebohrung ist zum Grillen und Feuer machen ausschließlich die dafür vorgesehene Grillstelle zu nutzen. Außerhalb der Grillstelle darf kein offenes Feuer entzündet werden. Es darf kein Holz aus der Umgebung verbrannt werden, das Feuer nicht größer, als zum Grillen erforderlich ist, gemacht werden. Die Grillstelle darf nicht vor dem vollständigen Erlöschen des Feuers bzw. der Glut verlassen werden.

In der Schutzhütte am Römersee oder deren Außenbereich ist es untersagt eine offene Feuerstelle einzurichten. Es besteht die Möglichkeit, einen mobilen Grill (Holzkohle, Gas) zu betreiben. Für ausreichenden Brandschutz ist jeweils Sorge zu tragen.

3. Die Benutzung der vorhandenen Wasser- und Stromanschlüsse der Grillhütte Solebohrung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

4. Musik ist nur in solcher Lautstärke gestattet, dass andere nicht belästigt werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass das Kurgebiet und die Ortsrandgebiete in ihrer Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) nicht gestört werden und eine Beeinträchtigung des angrenzenden Waldgebietes sowie der Freizeit- und Erholungsanlagen unterbleibt.

5. Mit Ausnahme für das befristete Be- und Entladen ist Fahren und Parken im Bereich des Hüttengeländes nicht gestattet.

Die Schranken sind nach der Anlieferung geschlossen zu halten. Es muss sichergestellt sein, dass nach Verlassen der Anlagen die Schranken geschlossen und verriegelt sind.

Für die Grillhütte an der Sole stehen Parkplätze P1 Parkplatz am Salinenpark zur Verfügung sowie für die Schutzhütte am Römersee der Parkplatz am Römersee.

6. Den Anweisungen des Forstpersonals und den Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

7. Zur Bewirtschaftung bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach § 12 Gaststättengesetz eine Gestattung beim Ordnungsamt der Stadt zu beantragen.
8. Beschädigungen sind unverzüglich der Stadt zu melden.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung der Grill-/Schutzhütte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden der Teilnehmer, die durch die Teilnahme an der Veranstaltung sowie durch die Benutzung der Grillhütte entstehen.
2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Teilnehmer an der Grill-/Schutzhütte, im Wald bzw. an den Grundstücken gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Dritten verursacht werden.
Dem Veranstalter wird empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen bzw. eine evtl. notwendige Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Grill-/Schutzhütte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass bereits vorhandene Beschädigungen der Stadt vor Nutzungsbeginn gemeldet werden.

Die genannten Gebührensätze sind Bruttobeträge und enthalten jeweils die Mehrwertsteuer in aktuell gültiger gesetzlicher Höhe. Der Steuerbetrag wird auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen.

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Rappenau, den 24. November 2022

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister